

Freiburg im Breisgau, den 6. Oktober 1988

Ernennung eines Generalvikars. - Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes. - Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Krankheitsbeihilfen an kirchliche Mitarbeiter in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. - Errichtung von Pfarrverbänden. - Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag. - Buchsonntag 1988. - Einbruchdiebstahlversicherung. - Ernennung von Ehrendomherren. - Ernennung eines Dekans. - Versetzungen. - Im Herrn sind verschieden.



Nr. 131

Ernennung eines Generalvikars

Herr Apostolischer Protonotar Domdekan Wirklicher Geistlicher Rat Dr. theol. Robert Schlund hat mich mit Schreiben vom 5. April 1988 gebeten, ihn vom Amt des Generalvikars und von der Mitarbeit im Erzbischöflichen Ordinariat zu entpflichten. Dieser Bitte kam ich nach und sprach mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 die erbetene Entpflichtung aus. Dem scheidenden Generalvikar danke ich für seine nimmermüde Tätigkeit und spreche ihm meine Anerkennung für seine großen Verdienste um die Erzdiözese aus.

Dem Klerus und den Gläubigen des Erzbistums bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß ich mit Urkunde vom 1. Oktober 1988 den Herrn Päpstlichen Ehrenprälaten Domkapitular Wirklichen Geistlichen Rat

Dr. theol. Otto Bechtold

in Freiburg i. Br. zu meinem

Generalvikar

sowohl für die geistlichen als auch für die zeitlichen Angelegenheiten ernannt habe.

Freiburg i. Br., am 1. Oktober 1988

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 132

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes vom 17. 12. 1984 (Amtsblatt 1985, S. 10 f.) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. 7. 1985 (Amtsblatt 1985, S. 189 f.) wird durch folgenden Unterabschnitt ergänzt:

Während der Absenkungszeit tariflich vorgesehene Höhergruppierungen werden vollzogen. Für den verbleibenden, in § 1 Abs. 2 Ziff. a und b genannten Zeitraum wird der Mitarbeiter nach der Höhergruppierung in die dann jeweils nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 11. 1988 in Kraft.

Freiburg, den 26. September 1988

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 133

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Krankheitsbeihilfen an kirchliche Mitarbeiter in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Krankheitsbeihilfen an kirchliche Mitarbeiter in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 19. Juni 1986 (Amtsblatt S. 445 ff.) wird, nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 der Bistums-KODA-Ordnung einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat, die folgende

Verordnung

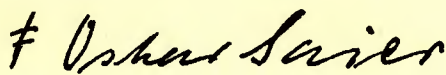
erlassen:

§ 1

Für die Gewährung der Beihilfen wird die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 17. März 1988 für anwendbar erklärt. Insoweit wird die Änderung dieser Beihilfeverordnung nachstehend veröffentlicht.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Freiburg, den 26. September 1988



Erzbischof

**Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung
Vom 17. März 1988**

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1986 (GBl. S. 21) und
2. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432):

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 12. März 1986 (GBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Vergütungen für Leistungen (ausgenommen bei Kindern) nach den Nummern 002 bis 006, 214 bis 232 und 500 bis 909 der Anlage zur Gebührenord-

nung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) sind nur beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte bei Behandlungsbeginn in den vorangegangenen drei Jahren mindestens 15 Monate beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähig gewesen ist.“.

- b) In Nummer 10 Buchst. a Satz 1 und 2 wird jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden
 1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
 2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
 3. bei schweren chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.“.
 3. § 8 Abs. 4 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen sechs Jahren nicht ununterbrochen beihilfeberechtigt gewesen ist. Unterbrechungen sind bis zu insgesamt sechs Monaten unschädlich. Die Zeit zur Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sowie die Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die zuständige Stelle nach § 31 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, gilt nicht als Unterbrechung,
 2. wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.“.
 4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen“,
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der GOZ bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Zur Behandlung von Parodontalerkran-

kungen sind die Aufwendungen für die Leistungen nach den Nummern 100 und 101 des Gebührenverzeichnisses der GOZ ohne Altersbegrenzung beihilfefähig."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Die Anlage zur Beihilfeverordnung wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Nummern 1. 4, 3. 1. 1 und 3. 3. 1 wird jeweils das Klammerzitat gestrichen.

c) In Nummer 3.1.2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3.1.3 angefügt:

„3. 1. 3 funktionsanalytische, funktionstherapeutische und implantologische Leistungen, sofern nicht eine zahnmedizinisch allgemein anerkannte Indikation vorliegt.“

d) Nummern 3. 2. 1 bis 3. 2. 3 erhalten folgende Fassung:

„3. 2. 1 psychotherapeutische oder ähnliche Behandlungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu den Beihilfavorschriften des Bundes;

3. 2. 2 die möglichen Ausnahmen vom Ausschluß der Beihilfefähigkeit nach Maßgabe der in Nr. 3. 1. 1 bezeichneten Regelung;

3. 2. 3 die über 400 DM pro Krankheitsfall hinausgehenden Aufwendungen in Fällen der Nr. 3. 1. 2 Halbsatz 2.“

e) In Nummer 3. 3. 2 werden die Worte „Nummer 5“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Stuttgart, den 17. März 1988

In Vertretung: Bueble

Nr. 134

Ord. 26. 9. 88

Errichtung von Pfarrverbänden

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. September 1988 den *Pfarrverband Billigheim* mit den Pfarreien St. Michael Billigheim, St. Georg Billigheim-Allfeld, St. Martin Billigheim-Sulzbach, St. Nikolaus Billigheim-Waldmühlbach, St. Laurentius Neudenu, St. Kilian Neudenu-Herbolzheim, Hl. Kreuz Neuenstadt-Stein a. K. und St. Kilian Schefflenz errichtet.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. September 1988 den *Pfarrverband Oberkirch* mit den Pfarreien Maria Königin Lautenbach i. R., St. Cyriak Oberkirch, St. Sebastian Oberkirch-Nußbach, St. Jakobus Oberkirch-Ödsbach, St. Urban Oberkirch-Tiergarten und St. Joseph Oberkirch-Zusenhofen errichtet.

Nr. 135

Ord. 20. 9. 88

Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in der DDR. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen. An ihrem Ergebnis sollen unsere Brüder und Schwestern in der DDR auch erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

Gemäß CIC can. 951 § 1 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Meldungen über die Zahl der heiligen Messen, die übernommen wurden, können einzeln oder dekanatsweise erfolgen.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes

Postfach 1169 – Kamp 22, 4790 Paderborn

Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn

Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07)

Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01)

Postgiroamt Köln 226 10 - 501 (BLZ 370 100 50)

Nr. 136

Ord. 27. 9. 88

Buchsonntag 1988

Der Buchsonntag fällt in diesem Jahr auf den 6. November. Wir bitten die Herren Pfarrer und die Damen und Herren Pfarrgemeinderäte, ihre Aufmerksamkeit einmal der Frage zu schenken, was die Bibliothek im Leben der Gemeinde bedeutet. Sie sollte mehr sein als ein Instrument zur Aufbewahrung von Büchern und gelegentlicher Ausleihe. Diese Funktion steht auch in der Gegenwart selbstverständlich an erster Stelle. Neue Strömungen im geistigen Leben fordern Wachsamkeit und Urteilsfähigkeit des Christen heraus. Der einzelne wie auch kleine Gruppen brauchen Bücher, die ihnen Fragen, die sich stellen, beantworten helfen. Die Bibliothek kann aber auch Treffpunkt sein, an dem man sich austauschen kann, an dem Kommunikation gepflegt wird.

„Als Umschlagplatz von Ideen und Meinungen hat eine Bücherei die große Chance, zu einem Ort des Gesprächs in der Gemeinde zu werden, der Menschen der unterschiedlichsten Alters-, Berufs- und Interessengruppen durch die Vielfalt und die Anziehungskraft

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 29 · 6. Oktober 1988
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 29 · 6. Oktober 1988

zusammenführt." (Die Deutschen Bischöfe – Publizistische Kommission; Lesen – Buch – Bücherei).

Der Buchsonntag erinnert die Pfarrgemeinde auch an den ehrenamtlichen Dienst, der von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen das Jahr über mit viel Aufwand an Zeit selbstverständlich getan wird. Ein Zeichen der Anerkennung und des Dankes ist sicher angebracht.

Das Kollektenergebnis des 6. November kann in Pfarrgemeinden, die eine eigene Bibliothek unterhalten, zur Hälfte für diese verwendet werden. Der übrige Betrag dient zur Unterstützung von Neueinrichtungen und Förderung von Bibliotheken in Gemeinden, die den nötigen Aufwand nicht ohne Zuschuß leisten können, und ist wie üblich an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Postgirokonto Karlsruhe Nr. 2379-755, BLZ 660 100 75, zu überweisen.

Nr. 137

Ord. 12. 9. 88

Einbruchdiebstahlversicherung

In letzter Zeit mehren sich Einbrüche in Kirchen und Pfarrämtern, bei denen wertvolle Monstranzen, Kelche etc. entwendet werden. Die zuständige Kriminalpolizei nimmt an, daß es sich bei den Tätern um „Profis“ handelt, die gezielt vorgehen. Wir bitten daher alle Verantwortlichen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu bietet sich insbesondere die Verwahrung der Gegenstände in mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg und der Einbau von Sicherheitsschlössern an Türen und Schränken an.

Wir weisen darauf hin, daß die Entschädigung für versicherte Sachen, die sich unter einfachem Verschluss befinden, auf 1500,- DM pro Schaden begrenzt ist und das nur dann, wenn sie in Behältnissen aufbewahrt werden, die gegen Wegnahme gesichert sind.

Weitere Informationen erteilt das Versicherungsbüro Ruby, 7800 Freiburg, Telefon 07 61 / 3 67 35 oder 3 15 35.

Ernennung von Ehrendomherren

Mit Urkunde vom 30. September 1988 hat der Herr Erzbischof gemäß Artikel I Ziffer 2 des Pensionsstatuts für das Metropolitankapitel die bisherigen Ehrendomkapitulare Pfarrer Geistlicher Rat *Helmut Eberwein* und Prälat *Dr. Albert Füssinger* zu Ehrendomherren an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. ernannt.

Ernennung eines Dekans

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. September 1988 Herrn Pfarrer *Norbert Schöffauer*, Konstanz, zum Dekan des Landkapitels Konstanz ernannt.

Versetzungen

15. Okt.: Pfarradministrator *Dr. Dr. Johannes Kern*, Forbach-Herrenwies, als Hausgeistlicher mit dem Titel *Rektor* an das Familienerholungsheim „Haus Gertrud“, Feldberg-Altglashütten-Falkau

21. Okt.: Pfarrer *Karl-Heinz Würz*, Pforzheim, als Pfarradministrator mit dem Titel Pfarrer in die Pfarrei *St. Antonius Forbach-Herrenwies*, Dekanat Baden-Baden

Im Herrn sind verschieden

14. Sept.: Gymnasialprofessor i. R. *Dr. Karl Kimming*, Freiburg, † in Freiburg

17. Sept.: Pfarrer i. R. *Kurt Hamming*, Bad Peterstal-Griesbach, † in Bad Peterstal-Griesbach

25. Sept.: Apost. Protonotar *Paul Hoppe*, Freiburg, † in Freiburg